



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

4. Jahrgang · Nummer 32 · 15. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Öffentliche Bekanntmachung	2
2 Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach	3
3 Öffentliche Bekanntmachung – Über die Nachfolge eines Vertreters im Rat der Stadt Bergisch Gladbach	7
4 Öffentliche Bekanntmachung – Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung	9

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Bergisch Gladbach als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Personen gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BMG.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 und 5 BMG.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse und Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 und 5 BMG.

Entsprechende Widersprüche können formlos bei der Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister, Bürgerbüro, Postfach 200920, 51439 Bergisch Gladbach schriftlich eingereicht werden.

Bergisch Gladbach, den 08.10.2026

Gez. Marcel Kreutz

2 Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält als große kreisangehörige Stadt im Rheinisch-Bergischen Kreis gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW drei Rettungswachen im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- (2) Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung sowie den Krankentransport.
- (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind,

fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

§ 2 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren entstehen

- a) bei dem Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Krankentransportwagens (KTW) mit dem Transport;
- b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und einer Notärztin oder eines Notarztes mit der Behandlung einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten;
- c) bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben der Bestellerin oder des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW und NEF;
- d) bei einer missbräuchlichen Alarmierung im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels.

(3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Bergisch Gladbach eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

(4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des jeweiligen Einsatzfahrzeuges bestimmt die Wegstrecke bei Einsatzfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 3 Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschildnerin, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die für einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist. Beruht die Alarmierung auf einem sonstigen missbräuchlichen Verhalten, ist Gebührenschildner die Person, der dieses missbräuchliche Verhalten zuzurechnen ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden pauschal nach der Art des eingesetzten Rettungsmittels unter Zugrundelegung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

§ 5 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

1. Benutzung eines
 - a) Krankentransportwagens (KTW): 328,23 €
 - b) Rettungstransportwagens (RTW): 634,36 €
 - c) Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF): 970,32 €

2. Für jede weitere Person bei einem Mehrpersoneneinsatz für die Benutzung eines
 - a) Krankentransportwagens (KTW): 164,11 €
 - b) Rettungstransportwagens (RTW): 317,18 €
 - c) Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF): 485,16 €

3. Kilometergebühr für die Benutzung eines Fahrzeuges je angefangenen Kilometer: 2,50 €

4. Benutzung der Leitstelle für den Einsatz eines
 - a) Krankentransportwagens (KTW): 60,57 €
 - b) Rettungstransportwagens (RTW): 80,76 €
 - c) Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF): 32,31 €

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden mir Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 12.12.2023, außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 28.09.2026

Gez. Marcel Kreutz
Bürgermeister

3 Öffentliche Bekanntmachung – Über die Nachfolge eines Vertreters im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

Der Wahlleiter



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Nachfolge eines Vertreters im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Das gewählte Ratsmitglied David Kirch von der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) hat mit Ablauf des 24.09.2026 auf sein Ratsmandat verzichtet.

Neues Mitglied im Rat der Stadt Bergisch Gladbach ist als Nachfolger gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NW) mit Wirkung ab dem 07.10.2026:

Rainer Dettmar
dettmar@format07.de

aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Gegen die Bestimmung der Nachfolge können gemäß § 45 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG NW

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Nachfolge für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Wahlbüro) der Stadt Bergisch Gladbach, zu Händen von Herrn Frank Bodengesser, Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergisch Gladbach, 12.10.2026

gez. 12.10.2026

Marcel Kreutz

Bürgermeister als Wahlleiter

4 Öffentliche Bekanntmachung – Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 I Nr. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Kommunalsteuern
Bürogebäude Hauptstraße 192
51465 Bergisch Gladbach

Das Dokument kann im Bürogebäude Hauptstraße 192, 51465 Bergisch Gladbach, 1. Etage Zimmer 106 -112, Kommunalsteuern, während den allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

2. Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn
Daniel Bernard Schmitz
Schubertstraße 18
51427 Bergisch Gladbach

3. Datum, Kassenzeichen

10.07.2026, 0100.1109500.001

Bergisch Gladbach, 14.10.2026

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. Schürmann

